

# Landtags = Verhandlungen

des

## Fürstenthums Lippe.

### 14.

Geschehen Detmold am Landtage den 26sten Juni 1849,  
Morgens 11 Uhr.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete und aus Fürstlicher Regierung Herr  
Regierungsrath Meyer.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protocoll der vorigen verlesen und genehmigt und theilte sodann der Vorsitzende, Präsident v. Cölln, mit, daß bis zur Feststellung der Verfassung Fürstlicher Regierung nur nachrichtliche Mittheilung über diejenigen Gegenstände, welche am Landtage erledigt seien, gemacht werden solle, namentlich sei die bisher unterbliebene Einsendung der Landtagsprotocolle noch nachzuholen, die betreffenden Schreiben aber sollten der Präsident, ein Schriftführer und der Landtagsarchivar unterzeichnen. Es wurden diese Vorschläge ohne Widerspruch genehmigt, sodann aber vom Vorsitzenden die Eingänge bekannt gemacht, nämlich

1) eine Petition der Wegaussseher des Landes, Verbesserung ihrer Lage betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Böhmer;

2) eine Vorstellung des August Kaufhäger zu Barntrop, Allodification eines Lehns betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Bornemeyer;

Dieselben wurden vom Vorsitzenden an die Petitions-Commission verwiesen;

Zur Tagesordnung schreitend wählte sodann die Versammlung zunächst diejenigen 9 Mitglieder, welche nach dem Beschlusse der vorigen Sitzung die Commission zur Prüfung des Schütz'schen Antrags, die Verbesserung der Lage der Einlieger betreffend, bilden sollten.

Es wurden gewählt:

|           |                 |
|-----------|-----------------|
| Schütz    | mit 23 Stimmen, |
| Meyer     | " 22 "          |
| Stuckmann | " 13 "          |
| Tenge     | " 13 "          |
| Petri I.  | " 13 "          |
| Althof    | " 12 "          |

Ober=

Oberbracht mit 12 Stimmen,

v. Cölln       "   12       "

Petri II.       "   11       "

nachdem zwischen Letzterem und den Abgeordneten Echterling, Bornemeyer, Böhmer, König und Klocke, welche gleichfalls 11 Stimmen erhalten hatten, das Loos entschieden.

Sodann wurde zur Berathung des Commissions-Verichts, den Gesetz-entwurf über ein Verbot der Privatlotterien betreffend, übergegangen.

Abgeordneter Petri II. erklärte sich gegen den Vorschlag der Commis-sion, den §. 1 des Entwurfs in 2 §§. zu trennen; eine solche Trennung einer einzigen Ausnahme von der Regel sei nicht nur nicht gebräuchlich, sondern auch wol im vorliegenden Falle nicht logisch richtig; auch sei im §. 1 des Entwurfs die in den §. 2 der Commission aufgenommene Bestim-mung präciser gefaßt.

Zu §. 2 des Entwurfs (§. 3 der Commission) machte derselbe darauf aufmerksam, daß nicht bloß Ziffer 9 der Verordnung vom 1. April 1783, sondern überhaupt alle früheren den Gegenstand betreffenden Gesetze aufge-hoben werden müßten.

Herr Regierungsrath Meyer schloß sich der ersten Erinnerung an und bemerkte, daß bei der Trennung in 2 §§. sonst jedenfalls im §. 1 der Com-mission hinzugefügt werden müsse: „mit Ausnahme der Bestimmung im §. 2.“

Indeß brauchten außer der Ziffer 9 der Verordnung vom 1. April 1783 keine weitere gesetzliche Bestimmungen aufgehoben zu werden, da jenes die einzige bedingungsweise erlaubende, alle übrigen aber gleichfalls verbie-tende seien.

Abgeordneter Meyer sprach sich für das Schierenberg'sche Minoritäts-erachten aus; Verloosung zu Wohlthätigkeitszwecken sei in der Regel etwas Gemeinnütziges; wenigstens befürchte er, daß, wenn darauf nicht bestimmt hingewiesen werde, eine verschiedene Auffassung des Gesetzes bei den Landes-behörden eintreten und manchen Bedürftigen oder auch armen Handwerkern die Gelegenheit zur eigenen Hülfe in der Noth geraubt werden mögte; es müßte nur die Verloosung solcher Gegenstände ausgeschlossen sein, welche einen sogenannten Marktpreis haben.

Abgeordneter Petri I. ist gegen das Minoritäts-erachten; der Begriff des Wohlthätigen sei in dem des Gemeinnützigen enthalten, wenigstens dürfe nur in diesem Falle die gesetzliche Berücksichtigung eintreten, gehe man dar-über hinaus, so verstoße man gegen den in der „Begründung“ angeführten Beschluß der Nationalversammlung vom 8. Jan. d. J., welcher Privatlot-terien lediglich nur zu gemeinnützigen Zwecken gestatte.

Abgeordneter Schierenberg nahm hierauf seinen Minoritätsantrag zu-rück, da er sich überzeugt habe, daß seine Befürchtung, die Behörden wür-den

den Wohlthätigkeitszwecke, welche zugleich als gemeinnützige characterisirt seien, ganz ausschließen, nicht eintreten werde, ja vielmehr bei Annahme des von ihm vorgeschlagenen Zusatzes eine zu weit gehende Auslegung möglich sei.

Abgeordneter Petri II. nimmt den Antrag wieder auf; die Wohlthätigkeitszwecke könnten nicht ausgeschlossen sein; dieselben müßten aber besonders erwähnt werden, da nicht alle, so aner kennenswerth sie auch sonst seien, unter den Begriff des Gemeinnützigen fielen; auch stehe der Beschluß der Nationalversammlung nicht im Wege, da er keine gesetzliche Bestimmung enthalte, sondern nur ein Protocollarbeschluß sei.

Der Abgeordnete Meyer schloß sich dem an mit der Bemerkung, daß eine verschiedene Auslegung der einzelnen Behörden vermieden werden müsse.

Nachdem Herr Regierungsrath Meyer noch bemerkt hatte, daß bei Annahme des Minderheitsberichts gerade der verschiedensten Auslegung Eingang verschafft werde, namentlich wenn zur Verdeckung der eigentlichen Absicht ein Wohlthätigkeitszweck als Vorwand diene, wie das nach den Erfahrungen der Regierung so häufig der Fall sei, und die Abgeordneten Meyer und Petri II. darauf aufmerksam gemacht hatten, daß hiergegen Absatz 2 des §. 1 des Entwurfs genügenden Schutz gewähre, erklärte sich der Abgeordnete Hausmann für das Minderheitsberichten; die Verhütung von Wucher und Betrug sei das Motiv des Gesetzes, die Verloosungen zu Wohlthätigkeitszwecken seien in der Regel nicht belangreich und gäben keine Veranlassung zu jenen, wo sie aber bloß als Vorwand und Deckmantel des eigenen Interesses aufträten, würden die Behörden dieß bald ermitteln und sie verhindern können.

Es wurde sodann der Schluß der Debatte angenommen, und bemerkte noch der Berichterstatter, Abgeordneter Althof, die Commission habe die Trennung des §. 1 in 2 §§. für zweckmäßig erachtet, um das Verbot als Regel noch mehr hervorzuheben, habe sie auch weder für ungewöhnlich noch für unlogisch gehalten.

Gegen das Minderheitsberichten habe sich die Commission in ihrer Mehrheit deshalb erklärt, weil Wohlthätigkeitszwecke, bei denen bloß das Interesse Einzelner vorwalte, hier auch nicht zu begünstigen seien, sobald man aber das Interesse der Gesamtheit, ein allgemeines, dabei im Auge habe, seien sie ebenfalls an sich schon gemeinnützige.

Bei der Abstimmung wurde hierauf nach Verwerfung der Trennung des §. 1 des Entwurfs in 2 §§. die Fassung des Entwurfs angenommen.

Rücksichtlich des vom Abgeordneten Petri II. als Antrag wieder aufgenommenen Minoritätsberichts beantragte der Abgeordnete Meyer namentliche Abstimmung, welcher Antrag hinlänglich unterstützt wurde.

Für dasselbe stimmten hierauf mit Ja die Abgeordneten:

Haus-

Hausmann, Meyer, Kulemann, Klocke, Hagemann, Petri II., Hörentrup, Schüs, Leizmann, Tappe, Hildebrand;  
dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Schierenberg, König, Bunte, Stückmann, v. Stietencron, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer —

Derselbe war also mit 13 gegen 11 Stimmen abgelehnt — und wurde hiernach die ursprüngliche Fassung des Entwurfs angenommen.

Sodann stattete der Abgeordnete Petri I. Namens des Landtagsausschusses den Bericht

Anlage 4

über die demselben zu ertheilende Instruction ab, und beantragte, die Beschlusfassung über die erste und zweite Bestimmung der Instruction, da die erwähnten Geschäfte keine Unterbrechung erleiden dürften, auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen, im Uebrigen aber den Bericht etwa an die Verfassungscommission zu verweisen. Die Commission hat den Druck des Berichts nicht für nöthig gehalten, derselbe wurde aber vom Landtage auf Antrag des Abgeordneten Meyer beschlossen.

Hierauf berichtete der Abgeordnete Althof Namens der Petitionscommission, daß diese die Petitionen der Colonen zu Stammen und des Meiers Tasche zu Lückhausen und Genossen an die Commission für das Hudeablösungsgesetz — die Petitionen der Dorfschaft Heesten und der Eingeseffenen zu Calldorf und Bentorf an die Commission für das Gesetz wegen Abänderung und Ergänzung des Ablösungsgesetzes vom 4. Sept. 1838 — endlich die Petition vieler Einwohner zu Alverdissen an die Commission für die deutsche Frage zu verweisen beantrage, womit der Landtag sich einverstanden erklärte.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen, die nächste auf den 28. d. M., Morgens 10 Uhr, anberaumt und als Tagesordnung für dieselbe festgesetzt:

- 1) zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über das Verbot der Privatlotterien;
- 2) Berathung des Berichts des Landtagsausschusses;
- 3) Bericht der Commission für das Gesuch von Süllwold und Genossen;
- 4) ein noch einzubringender selbstständiger Antrag des Abgeordneten Bunte.

Schluß der heutigen Sitzung 1 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

vdt. Petri.

Ulrich.

## Anlage 4.

### Gutachten

über die dem Landtags-Ausschüsse zu ertheilende Instruction.

Das Institut der Ausschußdeputirten, wie es bisher bestanden, hatte den Zweck, eines Theils eine Controle für die Verwaltung der Landcasse zu bilden, und andern Theils eine Vertretung der ständischen Rechte im Allgemeinen für die Zeit herzustellen, wo die Stände nicht versammelt, und deshalb außer Stande waren, ihre Rechte unmittelbar wahrzunehmen.

Die von den Ausschußdeputirten im Auftrage der Stände über die Verwaltung der Landcasse ausgeübte Controle erstreckte sich theils auf das Verfahren bei der Anlegung und Erhebung der auf den Landtagen bewilligten Steuern, und theils auf das Landcasse-Rechnungswesen.

In der ersten Beziehung bildeten die Ausschußdeputirten mit einem Mitgliede der Regierung als Director die Landes-Catastercommission. In der zweiten Beziehung traten sie, ebenfalls mit einem, das Directorium führenden, Mitgliede der Regierung als Landcasse-Administrationscollegium zusammen.

Die Landescataster-Commission stellte die zur Aufnahme und Berichtigung der Steuercataster erforderlichen Beamten, Geometer, Taxatoren, Schreiber u. s. w., an, entwarf die Instructionen für dieselben, leitete die den Bezirksbehörden für die Aufnahme der Cataster übertragenen Geschäfte, und stellte nicht nur die Cataster, sondern auch die jährlichen Heberegister, die s. g. Simplencataster fest. Bei der Feststellung der Simplencataster dienten die auf den Landtagen von der gesammten Ständerversammlung gemachten Bewilligungen zur Richtschnur, und auch im Uebrigen hatte sich das Verfahren der Commission nach den auf den Landtagen erfolgten Beschlüssen zu richten.

Das Landcasse-Administrationscollegium controlirte das Rechnungswesen der Landcasse, sowohl in der vom Landreceptor geführten Hauptrechnung, als in den Nebenrechnungen, für welche besondere Rechnungsführer bestellt sind, nämlich der Militaircasserechnung, der Wegbaurechnung, der Hof-

Hofgerichtsrechnung, der Brandcasserechnung, der Zuchthausrechnung und der Strafwerkhausrechnung. Diese sämtlichen Rechnungen wurden, nachdem sie von dem Referenten in der Regierung geprüft waren, durch das Landcasse-Administrationscollegium in der Einnahme und Ausgabe einer nochmaligen Revision unterzogen, um die Richtigkeit der Rechnungen zu ermitteln, und fest zu stellen, daß die Verwendung der Gelder allenthalben den auf den Landtagen gefaßten Beschlüssen entsprechend geschehn sey. Von dem Landcasse-Administrationscollegium erhielten dann die Rechnungsführer ihre Decharge. — Außerdem ist es immer Regel gewesen, daß die Regierung einseitig die Landcasse nicht mit Schulden belasten dürfe, selbst in den Fällen nicht, wo eine derartige Belastung einem auf dem Landtage gefaßten Beschlusse gemäß gewesen wäre. Die auf den Credit der Landcasse ausgestellten Schuldverschreibungen bedurften zu ihrer Gültigkeit der Mitunterzeichnung der Ausschußdeputirten, welche dann vor der Unterzeichnung die verfassungsmäßige Begründetheit der einzugehenden Schuldverbindlichkeit zu prüfen hatten.

Als Vertreter der Stände außer dem Landtage traten die Ausschußdeputirten in Thätigkeit, wenn außerordentliche Umstände von der Regierung eine eilige Entscheidung in Angelegenheiten forderten, welche verfassungsmäßig nicht ohne Zustimmung der Stände erlediget werden konnten. In dergleichen Fällen versah die zustimmende oder auch ablehnende Erklärung der Ausschußdeputirten einstweilen die Stelle der im regelmäßigen Verlaufe der Angelegenheiten von den Landständen unmittelbar abzugebenden Erklärung. Dann hatten die Ausschußdeputirten die Obliegenheit, die Rechte der Landstände gegen etwaige verfassungswidrige Uebergriffe der Regierung oder anderer Behörden zu wahren. Für diesen Zweck, und auch in andern Fällen, wo es den Umständen nach nöthig erschien, stand ihnen die Befugniß zu, die Stände zur Berathung und Beschlußfassung in den zu erledigenden Angelegenheiten, nach vorheriger Anzeige bei der Regierung, zusammen zu berufen.

Fragt es sich nun, welche von diesen Obliegenheiten und Befugnissen dem auf dem gegenwärtigen Landtage in der Sitzung vom 15. d. M. gewählten Ausschusse zu übertragen seyn, so dürfte sich Folgendes herausstellen:

1) Die Organisation der Landcatastercommission wird in den Berathungen über die Verfassung einer besondern Erwägung unterzogen werden müssen, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß erhebliche Aenderungen in den gegenwärtigen Einrichtungen sich als zweckmäßig darstellen werden. Die Geschäfte der Commission leiden aber keine Unterbrechung, und die Unterbrechung wird am einfachsten dadurch vermieden, daß der Ausschuß die Cataster-

tastergeschäfte einstweilen weiter versieht, bis in den Berathungen über die Verfassung eine andere Organisation beschlossen seyn wird.

2) Ganz so wie mit der Catastercommission verhält es sich mit dem Landcasse-Administrationscollegium. Es ist wahrscheinlich, daß auch die Einrichtung dieses Collegiums in den Berathungen über die Verfassung nach den jetzigen Verhältnissen als unzureichend befunden wird. Die Rechnungsgeschäfte müssen aber ihren ununterbrochenen Fortgang haben, und diesen erhalten sie, wenn der Ausschuss auch diese Geschäfte in bisheriger Art einstweilen, bis etwas Andres beschlossen wird, weiter besorgt.

3) Nicht so unbedenklich, wie rücksichtlich der Geschäfte der Landes-catastercommission und des Landcasse-Administrationscollegiums dürfte die einstweilige Uebertragung der Functionen der früheren Ausschussdeputirten an den neu gewählten Ausschuss in Beziehung auf die Vertretung der Landes-Abgeordneten außer dem Landtage seyn. Es wird zwar zweckmäßig seyn, auch außer dem Landtage in dem Ausschusse eine dauernde Behörde zu besitzen, welche die verfassungsmäßigen Rechte des Landtages und des Landes zu wahren hat, und zu den in dieser Beziehung erforderlichen Schritten fortwährend legitimirt ist. Dagegen erscheint es nach jetzigen Verhältnissen nicht erforderlich, dieser Behörde, oder dem Ausschusse die in der bisherigen Verfassung den Ausschussdeputirten beigelegte Befugniß der Zustimmung zu provisorischen Gesetzen, Anleihen, Steuererhebungen u. dgl. einzuräumen. Selbst in den eiligsten Fällen wird durch eine außerordentliche Zusammenberufung sämtlicher Landesabgeordneten zum Behuf der Beschlussfassung genügende Aushülfe gewährt werden können. Jene Befugniß dürfte daher dem neu gewählten Ausschusse zu versagen seyn. Im Uebrigen steht Nichts entgegen, und dürfte es zweckmäßig seyn, dem neu gewählten Ausschusse die Wahrung der Rechte des Landtages für die Zeit, wo der Landtag nicht versammelt ist, in eben der Weise zu übertragen, wie früher die Ausschussdeputirten die Rechte der Landstände in der Zeit, wo sie nicht versammelt waren, zu wahren hatten. Der wesentliche Unterschied würde nur seyn, daß jetzt nicht mehr die landständischen Rechte, sondern die Rechte der Abgeordnetenversammlung und des Landes, wie sie sich durch die seit dem März vorigen Jahres in den öffentlichen Verhältnissen unseres Landes eingetretenen Aenderungen fest gestellt haben, zu wahren sind, und daß der Ausschuss nicht durch die Deputirten der drei Stände, sondern durch die in Gemäßheit des Wahlgesetzes vom 16. Jan. d. J. gebildete Abgeordnetenversammlung ernannt worden ist. — Eine Veranlassung zur Thätigkeit des Ausschusses in der letzten Function wird allerdings schwerlich eintreten, da ja die neue Verfassung, welcher die schließliche Bestimmung darüber, ob und in welcher Weise das Institut der Ausschuss-

schuss

schußdeputirten beizubehalten sey, überlassen bleibt, hoffentlich schon bald zu Stande kommen wird, und während der Versammlung des Landtages selbst dieser unmittelbar seine Rechte wahrzunehmen hat.

Sollte die Versammlung den vorbemerkten Ansichten beistimmen, so würde die Instruction des Ausschusses in folgender Weise zu fassen seyn:

1) Der Ausschuß führt die Geschäfte in der Landescatastercommission einstweilen in der nämlichen Weise fort, wie es von den früheren Ausschußdeputirten geschehn.

2) Eben so versieht der Ausschuß die Geschäfte im Landcasse-Administrationscollegium einstweilen in der Art weiter, wie es den früheren Ausschußdeputirten oblag.

3) Der Ausschuß vertritt den Landtag außer der Zeit, wo dieser versammelt ist, in so fern, als er dessen Rechte wahrzunehmen hat, und zu den in dieser Beziehung zu thuenen Schritten fortdauernd legitimirt ist. Bindende Erklärungen kann er statt des Landtages nur in Gemäßheit eines von sämtlichen Landesabgeordneten gefaßten Beschlusses abgeben. In Fällen, wo solche Erklärungen erforderlich sind hat er deshalb die Landesabgeordneten für den Zweck der Beschlussfassung vorher zusammen zu berufen.

4) Der im Werke begriffenen neuen Verfassung bleibt die schließliche Bestätigung, oder die Modification oder auch die gänzliche Aufhebung der vorstehenden Bestimmungen vorbehalten.

Detmold, 26. Juni 1849.

**Petri.**

**Schierenberg.**

**J. Frhr. v. Stietencron.**

---